

Richtlinie

zur Vergabe der Deutschlandstipendien

im Rahmen des Bildungsfonds der RWTH Aachen

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Richtlinie

vom 04.04.2018

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) i.V.m. dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl 2010, S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (SchriftVG) (BGBl. I S. 626) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl 2010, S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz für das Jahr 2012 vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfänger/innen und Studierenden der RWTH Aachen, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer als Studierende/r der RWTH Aachen immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde oder sich in dem, auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im gesamten Förderzeitraum muss die/ der Geförderte als Studierende/r der RWTH Aachen eingeschrieben und in Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs befindlich sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Das Stipendium und eine Förderung aus dem BaföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in der Regel in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BaföG, 25. BaföGÄndG). Das Stipendium bleibt bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BaföG bis zu dieser Grenze völlig unberücksichtigt.
- (3) Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Stipendium wird dann nicht vergeben, wenn die/der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Eine rein ideelle Förderung ist demnach zulässig. Näheres ist den Bestimmungen des Deutschlandstipendiums zu entnehmen (abrufbar über die Seite der Stabsstelle Relationship Management).

§ 3 Pflichten und Rechte

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (3) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin /der Stipendiat:
 - Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne von § 2 dieser Ordnung von Bedeutung sind, der RWTH unverzüglich mitzuteilen.
 - Zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- (4) Zugleich erklärt die Stipendiatin/der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums
 - die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen
 - das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den jeweils jährlich zur Verfügung stehenden, eingeworbenen Mitteln.
- (2) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (3) Die Stipendien sollen jeweils für ein Jahr bewilligt werden. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (5) Während einer Beurlaubung wird das Stipendium grundsätzlich nicht ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Urlaubssemester zur Absolvierung von fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten oder Praktika, die dem Studienziel dienen, gefördert werden. Die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum erfolgt in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der RWTH Aachen. Der Antrag auf ausnahmsweise Förderung während einer Beurlaubung ist rechtzeitig vor Antritt des Urlaubssemesters schriftlich bei der Stabsstelle Relationship Management einzureichen. Dabei ist insbesondere darzulegen, welche Fächer oder Fachkenntnisse während des Auslandsstudiums vertieft oder erworben werden sollen und zu begründen, inwieweit das Urlaubssemester für den Studienfortschritt insgesamt zweckdienlich ist.
- (6) Unter fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten sind ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms im Umfang von jeweils mindestens vier Monaten zu verstehen. Mindestens 50% dieses Zeitraums müssen dabei im Semester der Beurlaubung liegen.
- (7) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der RWTH Aachen (www.rwth-aachen.de/bildungsfonds) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt online. Die Bewerbungsfrist wird zum 01. März eines jeden Jahres auf der Homepage der RWTH veröffentlicht.
- (2) Bewerben kann sich nur, wer
 - a) die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - b) vor der Aufnahme des Studiums an der RWTH Aachen steht oder dort bereits immatrikuliert ist.
- (3) Der Online-Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente in einem pdf zusammengefügt beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf
 - b) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis
 - c) ggf. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang)
 - d) ggf Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für RWTH Studierende Auszug des Notenspiegels aus dem Campus System).
 - e) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (4) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich nachfolgenden Maßgaben auf die einzelnen Fakultäten:
 - a) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit der Stipendiengeberin bzw. dem Stipendiengeber an Studierende einer festgelegten Fakultät, einer Gruppe von Studiengängen oder einem Studienfach erfolgen muss (gebundene Stipendien) oder vorzugsweise erfolgen soll (ungebundene Stipendien), werden von den entsprechenden Fakultäten, in einem transparenten Verfahren entsprechend dem StipG vergeben.
 - b) Stipendien, die die Hochschule von Förderern ohne eine Zweckbindung erhält, werden in Abhängigkeit der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden auf die Fakultäten verteilt und von den Fakultäten in einem transparenten Verfahren entsprechend dem StipG vergeben.
- (5) Für die Auswahl der Stipendiat/innen sind die Fakultäten zuständig. Ggf. werden Förderer beratend in die Auswahl der Stipendiaten eingebunden. Dabei haben sie kein Stimmrecht.
 - a) Primärkriterien für die Vergabe der Stipendien sind die folgenden Leistungskriterien:
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie die im Abitur erreichte Punktzahl.
 - b) ggf. die für das gewählte Studienfach relevante Einzelnote
 2. bei eingeschriebenen Studierenden nach dem Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen inklusive des letzten abgeschlossenen Wintersemesters.
 - a) Bachelor: Notendurchschnitt und erreichte ECTS Punkte

- b) Master: Bachelornote sowie Notendurchschnitt und erreichte ECTS Punkte des Masters
 - c) Diplom, Lehramt und Medizin: Vordiplomsnote, Ergebnisse einer Zwischenprüfung und Durchschnittsnote der Studienleistungen im Hauptstudium.
-
- b) Als Sekundärkriterien können den Fakultäten soziale Gesichtspunkte dienen. Dazu gehören beispielsweise gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.
 - c) Die Fakultäten reichen aus der Gesamtzahl der Bewerber/innen eine Vorschlagsliste der zu fördernden Stipendiatinnen und Stipendiaten ein. Die Stipendien verteilen sich der Rangliste nach auf die Bewerberinnen und Bewerber.
 - d) Die Fakultäten zeigen die von ihnen zur Grunde gelegten Verfahrensregeln schriftlich bei der Stabsstelle Relationship Management an.
- (6) Sofern Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten während des Förderzeitraums ihr Bachelorstudium erfolgreich beenden, können diese an einem speziellen Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie eine Förderung auch während des Masterstudiums anstreben. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist zum einen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bachelorstudiums eine Förderung aufgrund eines Deutschlandstipendiums erhält. Zum anderen darf ohne die Teilnahme an diesem speziellen Verfahren eine Förderung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs bei Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren nach § 6 Abs. 1 erst nach Beginn des Masterstudiums möglich sein. Zudem gilt in Abweichung von § 6 Abs. 1 und 2 Folgendes:
- a) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung erfolgt online. Die Bewerbungsfrist wird zum 01. September eines jeden Jahres auf der Homepage der RWTH veröffentlicht.
 - b) Bewerben kann sich nur, wer
 1. die für das Masterstudium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. vor der Aufnahme des Masterstudiums an der RWTH Aachen steht oder dort bereits immatrikuliert ist und
 3. unmittelbar im Anschluss an das Semester, in dem der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird, das Masterstudium beginnt.

Die weiteren Bewerbungs- und Auswahlbedingungen richten sich nach den Absätzen 3 bis 6.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Fakultäten.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid schriftlich bei den ausgewählten Studierenden bekannt gegeben. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht bei der Stabsstelle Relationship Management anzuzeigen. Stipendien werden jeweils für ein Jahr (zwei Semester) bewilligt.

§ 8 Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der o.g. Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei verhältnismäßig gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.

§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist und wenn die Stipendiatin / der Stipendiat den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweis-Pflichten nach § 3 und § 8 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 eine weitere Förderung erhält oder die RWTH Aachen bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nach § 2 für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt der Stipendiat seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

§ 10 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat
 - b. das Studium abgebrochen hat
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat
 - d. exmatrikuliert wird
- (2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgesetzt. Maßgeblich ist hierbei die Semesterdauer an der RWTH Aachen.
- (3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Fakultäten bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 3 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Stabsstelle Relationship Management berichtet jährlich dem Rektorat über das Stipendienprogramm.
- (2) Die RWTH Aachen behält sich das Recht vor,
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen;
 - b) jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27.02.2018.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 04.04.2018

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven